## Pol. Bezirk Wels-Land



a

C

h

tre

n

k

m

e

P

n

k

Datum: 21. März 2024 GZ: II-870/2024/HM Sachb.: Tina Haunschmied ☎ 07243 552 DW 200

m.haunschmied@marchtrenk.gv.at

# Tarifordnung

für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes und Gemeindegutes der Stadtgemeinde Marchtrenk

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2024 wurde festgelegt, die Tarifordnung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes und des Gemeindegutes der Stadtgemeinde Marchtrenk festzulegen.

# § 1 Anwendungsbereich

Von dieser Tarifordnung und den angeführten Tarifen ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Gutes oder des Gemeindegutes zu verkehrsfremden Zwecken umfasst. Bewilligungen oder Gebühren im Rahmen hoheitlicher Regelungen, wie dem Oö. Straßengesetz sind nicht von dieser Tarifordnung erfasst.

# § 2 Entgeltpflicht, Fälligkeit und Einhebung der Entgelte

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht ab der Zusage bzw. Genehmigung der Aufstellung für den beantragten Zeitraum und ist sofort fällig
- (2) Das Ausmaß des Benützungstarifes richtet sich nach § 3 dieser Tarifordnung.
- (3) Die Einhebung der Entgelte erfolgt mit Beginn der Nutzung und werden von der Stadtgemeinde Marchtrenk mittels Erlagscheins vorgeschrieben.

#### § 3 Tarifsätze

Die zu leistenden privatrechtlichen Entgelte werden nach Maßgabe der im nachfolgenden Tarif angeführten Berechnungsgrundlagen ermittelt und zwar:

TP		Brutto inkl. 20% USt.
1	Werbe- und Schautafeln je m² Werbefläche und Jahr	20 €
2	Warenautomaten, Abholstationen oder ähnliches je m² und Jahr	20 €
3	Gastgärten auf öffentlichen Parkplatzflächen je Parkplatz und Saison (1. April bis 31. Oktober)	200 €

Linzer Straße 21 A-4614 Marchtrenk Tel.: 07243 / 552 Fax: 07243 / 552 300 Homepage: www.marchtrenk.gv.at e-mail: gemeindeamt@marchtrenk.gv.at

4	Gewerbliche Baustelleneinrichtungen je m² und Monat	3 €
5	Private Baustelleneinrichtungen je m² und Monat	1 €
6	Verkaufshütten, Würstelstände, Kioske o.Ä. je m² und Monat	3 €

### § 4 Umsatzsteuer

In den Tarifen gemäß Artikel V ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBI.Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten.

## § 5 Allgemeines

- (1) Gemeinnützige Institutionen oder Vereine sind bei der Benützung im Wirkungsbereich ihrer Tätigkeit von der Entgeltpflicht befreit. Vor einer geplanten Nutzung des öffentlichen Gutes oder des Gemeindegutes ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Marchtrenk herzustellen.
- (2) Verkehrszeichen oder sonstige Einrichtungen der Straße dürfen nicht verdeckt oder außer Kraft gesetzt werden. Die Vorgaben des Oö. Straßengesetz werden durch eine Zustimmung zur Aufstellung nicht berührt.
- (3) Die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes oder des Gemeindegutes muss sich auf das notwendigste beschränken. Eine Ausdehnung des Gebrauches ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Marchtrenk ist nicht gestattet.
- (4) Die Tarife sind auf ganze Euro kaufmännisch zu runden und vor der geplanten Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes oder Gemeindegutes fällig.

## § 6 Wertsicherung

Die angeführten Beträge sind auf der Basis des Verbraucherindexes 2005 der Statistik Austria oder eines allenfalls an seine Stelle tretenden Indexes wertgesichert.

Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird eine Tarifanpassung im Ausmaß der jeweiligen Indexveränderung vorgenommen – Basis VPI 2005 10/2023.

## § 7 Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Paul Mar